

## Förderverein Industriedenkmal Radom Raisting e. V. Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein Industriedenkmal Radom Raisting e. V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82399 Raisting.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen unter VR 80633 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist
  - a) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
  - b) Förderung von Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Errichtung und Pflege eines Dokumentationszentrums
  - d) Förderung des Freifunks (§ 5, Abs. 2, Satz 1, Nr. 23 AO)
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Bemühungen um den Erhalt des Radom Raisting und seiner historischen Antenne 1
  - b) Zugang für Besucher und Einrichtung einer technischen Ausstellung im und am Radom
  - c) Pflege der Geschichte und historischen Technik der Erdfunkstelle Raisting, des Radom Raisting, der Tele- und Satellitenkommunikation, Sammlung und Bereitstellung von Informationen zu ihrer historischen, gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung
  - d) Unterhalt eines Archivs mit originalen historischen und aktuellen Geräten und Dokumenten (Druckerzeugnisse, Audio- und Videoprodukte) der Erdfunkstelle, des Radom Raisting und der Satellitenkommunikation, einschließlich der Beschaffung weiteren Fachdokumente.
  - e) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, u. a. Vorträge über Geschichte, Technik und Aktualität der Satellitenkommunikation
  - f) Bereitstellung von Informationen über Erdfunkstelle, Radom, Satellitenfunktechnik und ihre Geschichte für Schulen (Förderung von MINT-Fächern), Universitäten, Lehrinrichtungen, Medien und weitere Interessenten
  - g) Veröffentlichungen (Berichte, Artikel) sowie Organisation von Ausstellungen und Führungen in der Erdfunkstelle und im Radom Raisting
  - h) Einrichtung eines zentralen Dokumentationszentrums für Satellitenfunktechnik und Satellitenkommunikation
  - i) Unterstützung der Funktechnik und des Amateurfunks mit Informationsmaterial und durch Zusammenarbeit bei Projekten
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge und -spenden werden nicht zurückerstattet.
7. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Mitglieder können juristische Personen werden: Gesellschaften, Vereine, Institutionen.
3. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein muss Namen, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers sowie die Erklärungen enthalten,
  - a) dass die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt werden,
  - b) von welchem Konto die Mitgliederbeiträge abgebucht werden können.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste
  - c) Ausschluss
  - d) Tod
  - e) Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, zu erklären. Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Kalenderjahrs zulässig. Der Austritt hat auf die Beitragspflicht keine Auswirkung, Zahlungen werden nicht rückerstattet und offene satzungsgemäße Zahlungen müssen noch geleistet werden.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden gleichzeitig auch etwaige Funktionen im Verein.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand angeordnet werden, wenn ein Mitglied mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung, die Interessen, das Ansehen oder den Zweck des Vereins verstößt. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung über seinen Ausschluss von der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich zu hören.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören
  - a) die Vereinssatzung und -ordnungen zu beachten
  - b) die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu vertreten
  - c) das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen
  - d) jede Änderung der für den Verein wichtigen Daten (z. B. Anschrift, Konto-Nr., Bank) dem Schriftführer unverzüglich mitzuteilen
  - e) die fälligen Mitgliederbeiträge zu zahlen.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge**

1. Alle Mitglieder sind zu der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Ehrenmitglieder sind hiervon befreit.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bei Beitritt zum Verein und dann jährlich fällig.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand: Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) Vorsitzenden
  - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Schatzmeister
  - d) Schriftführer
  - e) bis zu 4 Beiräten
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1, a) bis d) vertreten.

## **§ 9**

### **Vorstand: Aufgaben und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsführung auf Grundlage der Beschlüsse der Vorstandschaft
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Anfertigung des Jahresberichts
  - f) Aufnahme neuer Mitglieder
  - g) Abwicklung des Ausschlusses von Mitgliedern des Vereins
  - h) Abwicklung der Auflösung des Vereins
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig.

hig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Bestellung und Amtszeit des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein und bleiben bis zur satzungsgemäß gültigen Neuwahl im Amt. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung: Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die schriftliche Einberufung mit der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 30 Tage vor der Versammlung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine fristgerechte Versendung per E-Mail ist ebenso möglich.
2. Anträge zur Änderungen der Tagesordnung und Anträge, die zur Beschlussfassung führen sollen, müssen vom Vereinsmitglied spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über vom Vorstand nicht angenommene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Anträge zur Satzungsänderung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gilt Punkt 1 entsprechend.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung: Aufgaben**

1. Änderungen der Satzung
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Wahl der Kassenrevisoren
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
7. Entgegennahme des Jahresberichts

8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenrevisoren
9. Entlastung des Vorstands
10. Auflösung des Vereins

### **§ 13**

#### **Mitgliederversammlung: Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Wenn beide verhindert sind, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder auch ergänzt werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts kann einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Stimmengleichheit bedeutet stets Ablehnung. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel erforderlich.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Orts, des Datums und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen und Ausgaben und den Kassenbestand zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die ‚Deutsche Stiftung Denkmalschutz‘ in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16**

#### **Schlussbestimmungen**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB. Diese Satzung wurde ursprünglich bei der Gründungsversammlung am 21. Januar 2004 errichtet, geändert am 2. März 2011, zuletzt geändert am 19. Oktober 2022. Sie wird mit Eintragung in das Vereinsregister (Nr. 80633) verbindlich.